

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat Burgthann hat in seiner Sitzung am 11.07.2023 den nachfolgenden Beschluss gefasst:

Widmung einer Ortsstraße „Am Mühlbach“, OT Mimberg, Gem. Burgthann,

in der Gemeinde Burgthann,
Landkreis Nürnberger Land

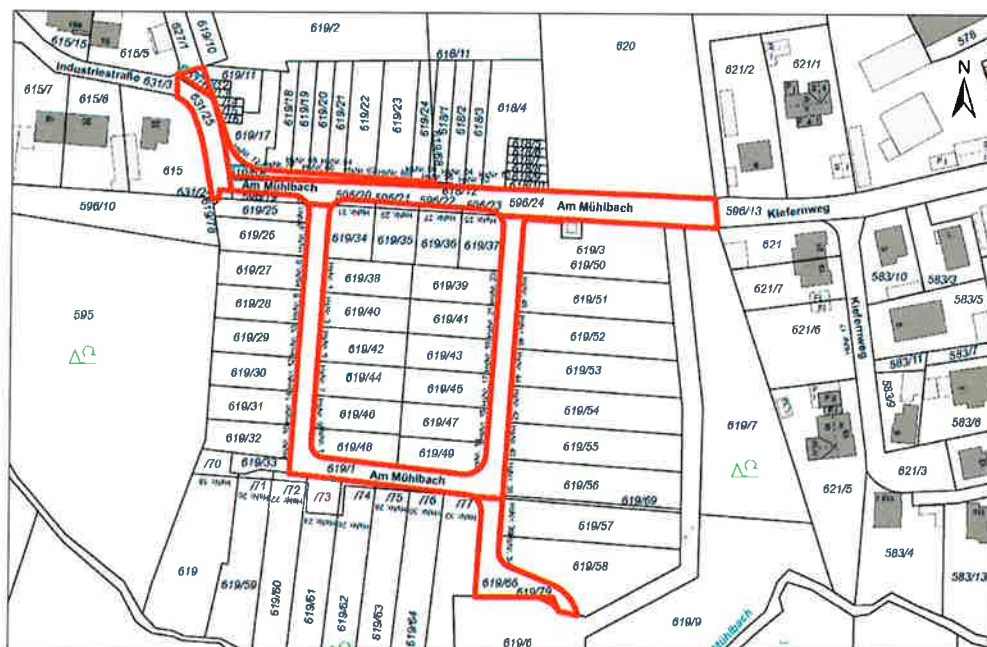
Der neu entstandene Straßenabschnitt im Neubaugebiet „Am Mühlbach“ lt. Bebauungsplan Nr. 76 in Mimberg, Gemarkung Burgthann ist als Ortsstraße zu Widmen.

(Fl.Nr. 627/16, 631/25 Tfl., 619/67, 618/12, 596/24, 619/1, 619/66 Tfl., 619/79)

Anfangspunkt: Fl.Nr. 615/5 SO zwischen Industriestraße und Birkenweg km 0,000

Endpunkt: Fl.Nr. 619/7 N am Kiefernweg und
am Stichende zwischen Fl.Nr. 619/6 und Fl.Nr. 619/58 km 0,483

Lageplan zur Widmung „Am Mühlbach“



Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht !

Träger der Baulast ist die Gemeinde Burgthann.

Die Widmungsverfügungen können in der Zeit vom
im Rathaus Burgthann, Zimmer Nr. 07, während der allgemeinen Dienststunden,
eingesehen werden.

Die Bekanntmachung zur Widmung kann zusätzlich, auf der Internetseite der Gemeinde
Burgthann, www.Burgthann.de unter der Rubrik –Rathaus - Ortsrecht –Straßen- und
Wegerecht – Widmungen – Ortsstraße „Am Mühlbach“ – eingesehen werden.

Desweiteren findet ein Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Burgthann
statt.

Die Rechtsbehelfsbelehrung, die in den Bekanntmachungskästen und in der Homepage der
Gemeinde Burgthann vorliegt, ist Bestandteil der Widmung. Unter anderem ist dort vermerkt,
dass die Klagefrist auf einen Monat begrenzt ist.

Burgthann, den 31.07.2023

Gemeinde Burgthann


Heinz Meyer
1. Bürgermeister

Aushang: 02.08.2023
Abnahme: 30.08.2023

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 →28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.